

# **Richtlinien für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Ausbildungsberater**

**Vom 16. Dezember 1980**

(KABl.-EKiBB 1981 S. 5)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. November 1980 erlässt das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) als zuständige Stelle nach §§ 45 Abs. 1, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112/GVBl. S. 1363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658/GVBl. S. 2151), die folgenden Richtlinien für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Ausbildungsberater:

## **1. Bestellung und Status des Ausbildungsberaters**

- 1.1. Zur Förderung und Überwachung der Ausbildung zum Verwaltungsangestellten im kirchlichen Dienst bestellt das Konsistorium Ausbildungsberater.
- 1.2. Die Ausbildungsberater sind nebenamtlich tätig.
- 1.3. Der Ausbildungsberater wird im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Auftrag des Konsistoriums tätig und ist diesem für seine Tätigkeit verantwortlich.
- 1.4. Der Ausbildungsberater ist unter Angabe seines Zuständigkeitsbereiches allen interessierten Kreisen in geeigneter Weise bekanntzumachen.

## **2. Qualifikation des Ausbildungsberaters**

Der Ausbildungsberater muss mindestens als Ausbilder im Sinne des BBiG geeignet sein und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

## **3. Aufgaben des Ausbildungsberaters**

1Dem Ausbildungsberater obliegt im Rahmen seiner Tätigkeit

- die Beratung der an der Ausbildung Beteiligten
- die Überwachung der Berufsausbildung.

2Daraus ergeben sich insbesondere folgende Einzelaufgaben:

- 3.1. Beratung der an der Ausbildung Beteiligten
- 3.1.1. der Auszubildenden und Ausbilder

- 3.1.1.1. über die Voraussetzungen der Berufsausbildung
  - Ausbildungsvertrag einschließlich Ausbildungsplan und Ausbildungspflichten
  - Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte
  - Bestellung von Ausbildern
- 3.1.1.2. über die Durchführung der Berufsausbildung
  - Berufs- und arbeitspädagogische Fragen der Ausbildung
  - Einsatz von Lehr- und Lernmitteln
  - Auswahl und Ausstattung von Ausbildungsplätzen
  - Sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung
  - Berufsschulbesuch und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
  - Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere mit den Erziehungsberechtigten und Berufsschulen
  - Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeiten
  - Zulassungen, Anforderungen und Ablauf bei Zwischen- und Abschlussprüfungen
- 3.1.2. der Auszubildenden
  - Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis
  - Berufsschulbesuch und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
  - Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei Leistungs- und Entwicklungsstörungen
  - Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit
  - Zulassungen, Anforderungen und Ablauf der Zwischen- und der Abschlussprüfung
- 3.2. Überwachung der Berufsausbildung
- 3.2.1. der Eignung der Auszubildenden und Ausbilder
  - Persönliche und fachliche Eignung
  - Erweiterte Eignung der Ausbilder

- 3.2.2. der Eignung der Ausbildungsstätten
- Art und Einrichtung
  - Angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte
- 3.2.3. der Durchführung
- Einhaltung der Ausbildungsordnung und der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung
  - Beachtung des Verbots der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeiten
  - Einhaltung der Freistellung zum Besuch der Berufsschule und zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen der Ausbildungsstätte
  - Verpflichtung zur kostenlosen Bereitstellung von Ausbildungsmitteln
  - Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Ausbildungsvertrages, der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel BBiG, JArbSchG, MuSchG) und der arbeitsvertraglichen Bestimmungen
  - Verpflichtung zur Bestellung und zum Einsatz von Ausbildern
  - Erfüllung von Auflagen zur Behebung von Mängeln.

#### 4. Verfahren für die Beratung und Überwachung

- 4.1. <sub>1</sub>Der Ausbildungsberater ist berechtigt und verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.
- <sub>2</sub>Zu den Ausbildungsstätten zählen die Ausbildungsräume und Arbeitsräume, soweit dort Ausbildungsplätze vorhanden sind, ferner die Räume für den Aufenthalt und die Unterkunft von Auszubildenden, sofern sie vom Auszubildenden gestellt werden.
- 4.2. <sub>1</sub>Der Ausbildungsberater erfüllt seine Aufgaben durch
- Besuch der Ausbildungsstätten im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung
  - Besuch der Ausbildungsstätten aufgrund besonderer Veranlassung (Beschwerden oder sonstiger aktueller Anlässe, die mit Vorrang zu bearbeiten sind)
  - Einzel- und Gruppenberatung auf Wunsch von Ausbildern und Auszubildenden.
- <sub>2</sub>Der Ausbildungsberater muss mindestens einmal im Jahr die in seinem Bereich liegenden Ausbildungsstätten aufsuchen.

4.3. Der Ausbildungsberater ist zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet (vgl. § 98 BBiG).

**5. Berichterstattung über die Tätigkeit des Ausbildungsberaters**

<sup>1</sup>Der Ausbildungsberater berichtet mindestens einmal jährlich dem Berufsbildungsausschuss über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

<sup>2</sup>Der Berufsbildungsausschuss ist darüber hinaus berechtigt, den Ausbildungsberater zur mündlichen Berichterstattung zu laden.